



2C 328/90

18

## Fürstlich Liechtensteinisches Landgericht

### URTEIL

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten!

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz erkennt durch den Richter Dr. Helmuth Neudorfer in der Rechtssache der klagenden Partei A. Holzer, Adresse, vertreten durch Dr. Kaiser, Rechtsanwalt, Vaduz, wider die beklagte Partei B. Bauherr, Adresse, vertreten durch Dr. Meier, Rechtsanwalt, Vaduz, wegen Sfr. 20.000,-- s.A.

#### zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von Sfr. 15.000,-- samt 5 % Zinsen seit dem ... zu Händen des Klagsvertreters zu bezahlen, sowie die mit Sfr. 1.530,-- bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen; dies alles binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution.
2. Das Mehrbegehren der klagenden Partei auf Bezahlung eines weiteren Betrages von Sfr. 5.000,-- samt 5 % Zinsen seit dem ... wird **abgewiesen.**

#### Entscheidungsgründe

...

#### Zur Nachricht

Gegen dieses Urteil ist binnen der unerstreckbaren Frist von 4 Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Die Berufung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz einzubringen, sie kann aber auch mündlich zu Protokoll erklärt werden. Sie hat eine bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe), das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann, und die Erklärung, ob die Aufhebung oder Abänderung des Urteils und gegebenenfalls welche Abänderung beantragt werde (Berufungsantrag, zu enthalten. Im Rahmen der Berufungsanträge und Berufungsgründe können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht vorgebracht worden sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweise, vorgebracht werden.